

Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Stadtkreises Ulm

§ 1 Allgemeines

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der Abfallgesetze betreibt in Form eines Eigenbetriebs (Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm) die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Sie stellt insbesondere die Annahmestellen für verwertbare Reststoffe aus Haushaltungen und Gewerbe, die Sammelbehälter für Glas, Metall und Papier und die Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen auf ihren Recyclinghöfen bereit. Die Entsorgungsbetriebe regeln den Betrieb und die Benutzung dieser Anlagen in dieser Benutzungsordnung. Die nachfolgenden Bestimmungen sind von allen Benutzern und Besuchern einzuhalten.

§ 2 Geltungsbereich, Hausrecht

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt jeweils für das gesamte Gelände der Recyclinghöfe sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege und sonstigen Bereiche, die mit den Recyclinghöfen zusammenhängen.
- (2) Die Bediensteten der Entsorgungsbetriebe üben dort das Hausrecht aus. Anlieferer oder Besucher, die den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten oder den ordnungsgemäßen und gefahrlosen Betrieb beeinträchtigen, kann die Nutzung des einzelnen Recyclinghofes untersagt werden (Hausverbot). Sie können in diesen Fällen vom jeweiligen Recyclinghof verwiesen werden.

§ 3 Zugelassener Personenkreis

Zur Benutzung der Recyclinghöfe sind zugelassen:

- Grundstückseigentümer oder Gleichgestellte,
- sonst zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter, Gewerbebetriebe),

soweit sie der Anschluss- und Überlassungspflicht unterliegen und von ihnen Abfallgebühren erhoben werden.

§ 4 Einzelregelungen für bestimmte Abfallarten

- (1) **Sperrmüll und Altholz aus Haushaltungen:** 4 kostenfreie Anlieferungen von 1 m³ Sperrmüll (sperrige Abfälle, die nicht in zugelassenen Müllbehältern bereitgestellt werden können) und 4 kostenfreie Anlieferungen von 1 m³ Altholz (Abfälle aus naturbelassenen oder behandelten Massivhölzern, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen). Darüber hinausgehende haushaltsübliche Mengen können gebührenpflichtig auf den Recyclinghöfen angeliefert oder durch den Sperrmülldienst der Entsorgungsbetriebe gegen Kostenerstattung abgeholt werden.
- (2) **Sperrmüll und Altholz aus Gewerbe:** 2 kostenfreie Anlieferungen von 1 m³ Sperrmüll (sperrige Abfälle, die nicht in zugelassenen Müllbehältern bereitgestellt werden können) und 2 kostenfreie Anlieferungen von 1 m³ Altholz (Abfälle aus naturbelassenen oder behandelten Massivhölzern, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen). Darüber hinausgehende haushaltsübliche Mengen können gebührenpflichtig auf den Recyclinghöfen angeliefert werden.
- (3) **Bauschutt:** 2 kostenfreie Anlieferungen bis 0,5 m³ Bauschutt (z. B. Putz-, Gips-, Ziegel-, Betonabbruch, Sanitärkeramik, Fliesen, sonst. mineralische Reststoffe) auf jedem Recyclinghof; jede weitere Anlieferung bis 0,5 m³ auf den Recyclinghöfen gegen Gebühr. Bauschuttmengen über 0,5 m³ können gebührenpflichtig auf der Deponie Donaustetten angeliefert werden.
- (4) Auf dem Gebührenbescheid ist ein Code aufgedruckt. Im Falle einer Anlieferung von Sperrmüll, Altholz oder Bauschutt wird dieser vom Recyclinghofpersonal gescannt. Ab der 5.

Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten, der 5. Anlieferung von Altholz aus Haushalten der 3. von Sperrmüll aus Gewerbe, der 3. Anlieferung von Altholz aus Gewerbe und der 3. Anlieferung von Bauschutt werden diese kostenpflichtig erfasst.

- (5) Kostenfreie Anlieferung von Altpapier, Kartonagen, Leichtverpackungen („Grüner Punkt“), unverschmutztem Styropor, Textilien, Schrott, Weiß-, Braun-, Grünglas, Elektrokabel, Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Gasentladungs- und LED-Lampen, Korkabfällen, Hartkunststoffen sowie Altfenstern (max. 5 Fenster pro Monat).
- (6) **Problemstoffe:**
Kostenfreie Anlieferung von Autobatterien, Batterien, Tintenpatronen, Dispersionsfarben aus Haushaltungen oder Kleingewerbebetrieben in Mengen bis maximal 20 l oder 20 kg in der Summe pro Monat auf allen Recyclinghöfen. Sonstige Problemstoffe (z. B. Lacke, Laugen, Putzmittel) können nur in Grimmelfingen bis zu den genannten Mengen kostenfrei angeliefert werden. Die Größe der dabei angelieferten Behältnisse dürfen höchstens 15 Liter betragen.
- (7) Die Anlieferung von Restmüll, Altöl, Autoreifen, Mineralfaserabfällen, asbesthaltigen Produkten, Feuerwerkskörpern, Munition, Sprengstoff, radioaktiven Stoffen, infektiösen Stoffen, Stoffe mit explosiven Eigenschaften und Druckgasflaschen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (8) Die Anlieferung von Haushaltsgroß- (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen), Kühl- (Kühlschränke) und Bildschirmgeräten, PV-Modulen und Nachspeicherheizgeräten ist nur auf dem RH Grimmelfingen möglich.
- (9) Ein Anspruch auf kostenfreie Anlieferungen besteht nur, wenn eine Grundgebühr entrichtet wird. Für Anlieferer, die lediglich Leistungsgebühren bezahlen, ist die Anlieferung von Sperrmüll, Altholz und Bauschutt ab dem ersten Mal kostenpflichtig.

§ 5 Zurückweisungsrecht, Rücknahmepflicht

Sowohl Privathaushalte als auch Gewerbetreibende können Abfälle nur in haushaltsüblichen Mengen anliefern. Teilablösungen sind nicht gestattet. Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe oder unzulässigerweise angelieferte Abfälle hat der Erzeuger oder Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen. Die Rücknahmekosten hat der Erzeuger oder Anlieferer in vollem Umfang zu tragen. Unabhängig davon können die Entsorgungsbetriebe die ordnungsgemäße Beseitigung auf Kosten des Erzeugers oder Anlieferers selbst veranlassen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Recyclinghöfen sowie auf der Website der Entsorgungsbetriebe bekannt gegeben.
- (2) Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass die Recyclinghöfe nach dem Abladevorgang bis spätestens zum Ende der Öffnungszeit verlassen werden können. Der letzte Einlass erfolgt grundsätzlich bis 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
- (3) Während der Feiertage, an Heiligabend und Silvester, am Faschingsdienstag und am Schwörmontag gelten geänderte Öffnungszeiten. Diese werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Die Entsorgungsbetriebe behalten sich die Möglichkeit vor, bei Bedarf die Öffnungszeiten aus betrieblichen Gründen vorübergehend oder dauernd zu ändern. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Zutritt zu den Recyclinghöfen, Verhalten auf den Recyclinghöfen und bei der Anlieferung

- (1) Der Zutritt zu den Recyclinghöfen ist nur Anlieferern und Bediensteten der Entsorgungsbetriebe gestattet. Anderen Personen (z. B. Besuchern) ist der Zutritt nur mit Zustimmung der Entsorgungsbetriebe bzw. des Betriebspersonals erlaubt.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur im Beisein und nach Weisung des Betriebspersonals entladen werden.

- (3) Alle Anlieferer und Besucher sind verpflichtet, dem Betriebspersonal die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei jedem Zutritt zu den Recyclinghöfen ist im Rahmen der Eingangskontrolle der Müllgebührenbescheid sowie ein gültiges Ausweisdokument vorzuzeigen. Ein Abgleich beider Dokumente stellt sicher, dass es sich beim Anlieferer um den Eigentümer des Müllgebührenbescheides handelt und somit eine Zugangsberechtigung vorliegt. Bei einer Beauftragung Dritter ist zusätzlich eine Vollmacht des Abfallerzeugers vorzuzeigen. Vor dem Abladevorgang ist zum Zweck der Erfassung der Anlieferung von Sperrmüll, Altholz oder Bauschutt der Abfallgebührenbescheid vorzuzeigen.
- (4) Für eine zügige Abwicklung auf dem Recyclinghof (Annahmekontrolle, Abladevorgang) sind die Abfälle/Wertstoffe vor Anlieferung nach Abfall-/Wertstofffraktionen zu sortieren und in offenen Behältnissen anzuliefern; unsortierte Anlieferungen oder Anlieferungen in geschlossenen Behältnissen/undurchsichtigen Müllsäcken werden zurückgewiesen. Abfälle/Wertstoffe dürfen nur an den freigegebenen Stellen bzw. vom Betriebspersonal angewiesenen Plätzen abgeladen werden.
- (5) Der Aufenthalt auf dem Recyclinghof hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Der Entladestandort ist vom Anlieferer sauber zu verlassen. Etwaige Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Nach dem Entladevorgang hat der Anlieferer den Recyclinghof unverzüglich zu verlassen.
- (6) Foto- und Filmaufnahmen durch Besucher sind grundsätzlich verboten und ausnahmsweise nur nach vorheriger Genehmigung der Entsorgungsbetriebe zulässig.
- (7) Betriebsgebäude sind ausschließlich für das Betriebspersonal bestimmt.
- (8) Die Zufahrtsstraßen sind freizuhalten; insbesondere dürfen diese nicht als Park- oder Warteplätze benutzt werden.
- (9) Der Kauf und Verkauf von Waren (Getränken, Zigaretten u. ä.) ist nicht gestattet.
- (10) Dem Betriebspersonal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder andere Zuwendungen anzunehmen.
- (11) Auf dem Recyclinghof herrscht absolutes Alkoholverbot.
- (12) Auf dem Recyclinghof ist höchstens Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h) zu fahren.
- (13) Auf dem Recyclinghofgelände erfolgt die Verkehrsführung durch Verkehrszeichen gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie zusätzlichen Hinweisschildern. Handzeichen des Betriebspersonals sind vorrangig zu beachten. Auf dem Gelände gilt die StVO.

§ 8 Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss

- (1) Das Auslesen und Sammeln von Abfällen oder Wertstoffen ist untersagt.
- (2) Das Verbrennen jeglicher Stoffe ist verboten. Darüber hinaus ist das Rauchen in den Betriebsgebäuden sowie an den Abladestellen und das Entfachen von offenem Feuer nicht gestattet.
- (3) Alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Recyclinghöfen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten der Entsorgungsbetriebe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- (4) Die Problemstoffe sind an den markierten Annahmestellen zu übergeben. Die ausgewiesenen Problemstoffbereiche dürfen nicht betreten werden.
- (5) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit infolge von Störungen wegen betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Feiertagen oder wegen sonstiger Umstände, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu.
- (6) Die Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände einschließlich des Lieferfahrzeugs.
- (7) Bei der Anlieferung von Elektroaltgeräten sind die Endnutzer für die Löschung personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten selbst verantwortlich (Eigenverantwortung nach § 18 Abs.1 Nr. 7 7 ElektroG). Die Entsorgungsbetriebe trifft keine Haftung, soweit nach der Anlieferung der zu entsorgenden Geräte im weiteren Verwertungsprozess nicht gelöschte Daten zweckentfremdet werden.
- (8) Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

§ 9 Ausnahmen

Nur die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 10 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung) und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferung von Abfallstoffen entstehen, haften der jeweilige Anlieferer und derjenige, für den abgelagert wird, als Gesamtschuldner unbeschränkt.
- (2) Im Übrigen haftet ein Benutzer für Schäden, die er an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Recyclinghöfe verursacht. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ulm, den 16.12.2025
Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

Gez.
Thomas Mayer
Betriebsleiter